

halte, erst nach Rückkehr des Kammersehreibers, der gegenwärtig abwesend sei, aufgeklärt werden könne.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Der Rekurs ist verspätet. Die Rekursklärung ist zwar innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erfolgt. Dagegen fand die Einreichung der Rekurschrift erst nach Ablauf der zwanzigtägigen Frist statt (Art. 164 & 167 D.-G.). Als Datum der Urteilsöffnung muß nämlich der 11. April 1894 gelten. An diesem Tage wurde das Urteil vom Präsidenten des kantonalen Gerichtes öffentlich verkündet. Auf diese Verkündung kommt es nun nach Art. 167 leg. cit. an, nicht auf eine Privatmitteilung von Seite des Kammersehreibers. Rekurrent hat den Nachweis nicht geleistet, daß laut besonderer Verfügung des Gerichtspräsidenten und in Abweichung von den bezüglichen Vorschriften der bernischen Strafprozeßordnung, statt der öffentlichen Verkündung eine andere Art der Urteilsöffnung für den speziellen Fall gelten sollte.

Demnach hat der Kassationshof

erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

C. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Abtretung von Privatreehten. — Expropriation

64. Urteil vom 7. Juli 1894 in Sachen
Stalder gegen Centralbahn.

A. Der Urteilsantrag der Instruktionskommission geht dahin:

1. Die Bahngesellschaft ist pflichtig, den Gebrüchern Stalder zu bezahlen:

a. Für Abtretung von 305 Quadratmeter Land à 10 Fr. per Quadratmeter	Fr. 3050 —
b. Für eine Pappel	„ 40 —
c. Für Versehen eines Schuppens	„ 75 —
d. Für Versehen der Einfriedung	„ 61 50

Total, Fr. 3226 50

(dreitausend zweihundert sechsundzwanzig Franken und fünfzig Rappen), samt Zins à 5 % vom Tage der Inangriffnahme an und unter Vorbehalt des Nachmaßes der abzutretenden Bodenfläche.

2. Dispositiv 2 des Schätzungsbefundes ist bestätigt.

3. Die 150 Fr. betragenden Instruktionskosten werden aus dem Baarvorschuße der Bahngesellschaft berichtigt; es steht letzterer jedoch das Recht zu, die Hälfte derselben mit 75 Fr. an der den Expropriaten zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen.

Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Antrag wurde von keiner Partei angenommen. Bei

der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Exproprianten, es sei der Bodenwert von 10 auf 20 Fr. per Quadratmeter zu erhöhen und den Expropriaten für Minderwert der übrigen Grundstücke 3700 Fr. zuzusprechen. Der Vertreter der Bahn beantragt dagegen Ermäßigung des Zinsfußes von 5 auf $4\frac{1}{2}$ % im Übrigen Bestätigung des Urteilsantrages.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat stets am Grundsatz festgehalten, daß bloße Schätzungsfragen nach dem übereinstimmenden Antrag der bundesgerichtlichen Instruktions- und Expertenkommission zu entscheiden sind, sofern nicht positiv nachgewiesen werden kann, daß ihre Schätzung auf Unrichtigkeiten beruht. In concreto haben nun die bundesgerichtlichen Experten, an deren fachmännischen Kenntnissen durchaus nicht zu zweifeln ist, nach sorgfältiger und eingehender Prüfung der örtlichen Verhältnisse und nach Besichtigung sämtlicher von den Parteien angerufenen Vergleichungsobjekte, den Bodenwert auf 10 Fr. per Quadratmeter bestimmt. Diese Schätzung steht nicht bloß nicht in Widerspruch mit den Landpreisen in Luzern, wie die Expropriaten behaupten, sondern gibt, hauptsächlich nach Ansicht der am Augenschein anwesenden und daher mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Gerichtsmitglieder, den Wert des betreffenden Grundstückes, auch im Verhältnisse zu den nicht weit davon liegenden und dem Bundesgerichte von früher her bekannten Expropriationsfällen für den Brünigbahnhof, richtig an. Das Grundstück leidet als Bauplatz an verschiedenen Nachteilen. Es besitzt keine rechte Zufahrt, liegt in der Nähe einer sumpfigen Gegend und sind auch die Bodenverhältnisse derart beschaffen, daß für die zu erstellenden Wohnungen ohne große Kosten kaum rechte Keller angelegt werden könnten. Diese Gründe, die nicht bestritten und gewiß auch an sich einleuchtend sind, haben die bundesgerichtlichen Experten namentlich bestimmt, den Wert des Grundstückes auf 10 Fr. per Quadratmeter anzusetzen, und das Bundesgericht findet in den heutigen Vorbringen des Vertreters der Expropriaten keinen genügenden Anlaß, um an dieser fachmännischen, mit derjenigen der eidgenössischen Schatzungskommission übereinstimmenden und von der Instruktionskommission angenommenen Schätzung zu rütteln.

2. Was die Minderwertsforderung anbelangt, so handelt es sich hier nicht zu bestimmen, wie der Vertreter der Expropriaten heute behauptet hat, ob gemäß Art. 3 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes Nachteile, die durch die Abtretung entstehen, mit den daraus erwachsenden Vorteilen kompensiert werden dürfen, sondern es stellt das Gutachten der bundesgerichtlichen Experten in für das Bundesgericht auch in dieser Beziehung maßgebender Weise fest, daß von irgend einem Minderwert, sofern nur planmäßig gebaut werde, nicht gesprochen werden kann. Die Entschädigung von 3700 Fr., deren Zusprechung die Expropriaten verlangen, wird von den bundesgerichtlichen Experten nur für den Fall beantragt, daß eine Abänderung des Planes erfolgen und das Grundstück der Expropriaten nicht an eine Straße stoßen sollte. Vorderhand liegt aber diese Voraussetzung nicht vor und ist daher der Urteilsantrag der Instruktionskommission auch in diesem Punkte zu bestätigen.

3. Ebenso bezüglich der Zinsfrage. Freilich handelt es sich nicht um einen Verzugszins; die Bahngesellschaft findet sich mit Zahlung der Entschädigung nicht in Verzug. Wohl aber ist gemäß Art. 46 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes eine gesetzliche Zinspflicht der Bahngesellschaft begründet und auch in diesem Falle beträgt nach Art. 83 des Obligationenrechtes der Zinsfuß 5 %, da von einer abweichenden Übung für Expropriationsfälle nicht gesprochen werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Urteilsantrag der Instruktionskommission wird in seinen sämtlichen Dispositiven zum Urteil erhoben.